

Gesetz, betreffend Änderungen des GVG, der CPO, des GKG und der GO für Rechtsanwälte

Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Civilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 01. Juni 1909

Reichs-Gesetzblatt.

Nr 30.

Inhalt: Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. S. 475.

(Nr. 3618.) Gesetz, betreffend Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 1. Juni 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel I.

Das Gerichtsverfassungsgesetz wird dahin geändert:

1. Im § 23 Nr. 1 wird das Wort „dreihundert“ durch das Wort „sechshundert“ ersetzt.
2. Der § 58 erhält folgenden Abs. 2:
Die Mitglieder können gleichzeitig Amtsrichter im Bezirke des Landgerichts sein.
3. Im § 71 werden hinter den Worten „die Zivilkammern“ die Worte „, einschließlich der Kammern für Handelsachen,“ eingestellt.
4. Als § 100 a wird folgende Vorschrift eingestellt:
Ist bei einem Landgericht eine Kammer für Handelsachen gebildet, so tritt für Handelsachen diese Kammer an die Stelle der Zivilkammern nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.
5. Im § 101 werden
 - a) die Worte: „Vor die Kammer für Handelsachen gehören nach Maßgabe der folgenden Vorschriften diejenigen den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen“ durch folgende Worte ersetzt:
„Handelsachen im Sinne dieses Gesetzes sind diejenigen“,

Reichs-Gesetzbl. 1909.

78

Ausgegeben zu Berlin den 11. Juni 1909.

- b) in Nr. 3a die Worte „aus dem Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, Handlungsbevollmächtigten, Handlungsgehilfen oder Handlungslehrling und dem Inhaber des Handelsgeschäfts, sowie“ gestrichen,
- c) hinter Nr. 3 folgende Nummern eingeschaltet:
 - 4. auf Grund des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 (Reichs-Gesetzbl. S. 145);
 - 5. aus den §§ 45 bis 48 des Börsengesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1908 S. 215);
 - 6. aus dem Reichsstempelgesetze (Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 695) in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der in diesem Gesetze festgestellten Abgaben.
- 6. Als § 105a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Die §§ 102 bis 105 finden auf das Verfahren in der Berufungsinstanz vor den Kammern für Handelsfachen entsprechende Anwendung.
- 7. Im § 108 werden die Worte „des § 101“ durch die Worte „der §§ 100a, 101“ ersetzt.
- 8. Als § 108a wird folgende Vorschrift eingestellt:

Wird die Kammer für Handelsfachen als Beschwerdegericht mit einer vor diese nicht gehörigen Beschwerde befaßt, so ist die Beschwerde von Amts wegen an die Zivilkammer zu verweisen. Ebenso hat die Zivilkammer, wenn sie als Beschwerdegericht in einer Handelsfache mit einer Beschwerde befaßt wird, diese von Amts wegen an die Kammer für Handelsfachen zu verweisen. Die Vorschriften des § 107 Satz 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

Eine Verweisung der Beschwerde an eine andere Kammer findet nicht statt, wenn bei der Kammer, welche mit der Beschwerde befaßt wird, die Hauptsache anhängig ist, oder diese Kammer bereits eine Entscheidung in der Hauptsache erlassen hat.
- 9. Im § 109 Abs. 3 werden hinter dem Worte „Entscheidung“ die Worte „in erster Instanz“ eingeschaltet.
- 10. Im § 202 erhält
 - a) der Schluß des Abs. 2 Nr. 4a folgende Fassung:

..... sowie die im § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Gewerbergerichtsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1901 S. 353) und im § 5 Nr. 1 bis 4 des Gesetzes, betreffend Kaufmannsgerichte, vom 6. Juli 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 266) bezeichneten Streitigkeiten; .

Ferner wird
 - b) im Abs. 2 als Nr. 4b folgende Vorschrift eingestellt:

Ansprüche aus dem außerehelichen Beischlafe;

c) der Abs. 3 durch folgende Vorschriften ersetzt:

In dem Verfahren vor den Amtsgerichten hat das Gericht auf Antrag auch andere Sachen als Feriensachen zu bezeichnen. Werden in einer Sache, die durch Beschluß des Gerichts als Feriensache bezeichnet ist, in einem Termine zur mündlichen Verhandlung einander widersprechende Anträge gestellt, so ist der Beschluß aufzuheben, sofern die Sache nicht besonderer Beschleunigung bedarf.

In dem Verfahren vor den Landgerichten sowie in dem Verfahren in den höheren Instanzen soll das Gericht auf Antrag auch solche Sachen, welche nicht unter die Vorschrift des Abs. 1 fallen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die Bezeichnung kann vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts durch den Vorsitzenden erfolgen.

11. Der Eingang des § 204 erhält folgende Fassung:

Auf das Kostenfestsetzungsverfahren, das Mahnverfahren....

Artikel II.

Die Zivilprozeßordnung wird dahin geändert:

1. Im § 91 werden im Abs. 1 die Worte „nach freiem Ermessen des Gerichts“ und im Abs. 2 die Worte „nach dem Ermessen des Gerichts“ gestrichen.
2. An die Stelle der §§ 103 bis 106 treten folgende Vorschriften:

§ 103.

Der Anspruch auf Erstattung der Prozeßkosten kann nur auf Grund eines zur Zwangsvollstreckung geeigneten Titels geltend gemacht werden.

Das Gesuch um Festsetzung des zu erstattenden Betrags ist bei dem Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz anzubringen. Die Kostenberechnung, die zur Mitteilung an den Gegner bestimmte Abschrift derselben und die zur Rechtfertigung der einzelnen Ansätze dienenden Belege sind beizufügen.

§ 104.

Die Entscheidung über das Festsetzungsgeſuch erfolgt durch den Gerichtsschreiber. Sie ist den Parteien von Amts wegen zuzustellen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung.

Zur Berücksichtigung eines Ansatzes genügt, daß dieser glaubhaft gemacht ist.

Über Erinnerungen gegen den Festsetzungsbeschluß entscheidet das Gericht, dessen Gerichtsschreiber den Beschluß erlassen hat. Die Erinnerungen sind binnen einer Notfrist von zwei Wochen, welche mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, zu erheben. Die Entscheidung kann ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgen. Das Gericht kann vor der Entscheidung anordnen, daß die Vollstreckung des Festsetzungsbeschlusses auszusetzen sei. Gegen die Entscheidung des Gerichts findet sofortige Beschwerde statt.

§ 105.

Der Festsetzungsbeschluß kann auf das Urteil und die Ausfertigungen gesetzt werden, sofern bei der Anbringung des Gesuchs eine Ausfertigung des Urteils noch nicht erteilt ist und eine Verzögerung der Ausfertigung nicht eintritt. Eine besondere Ausfertigung und Zustellung des Festsetzungsbeschlusses findet in diesem Falle nicht statt. Den Parteien ist der festgesetzte Betrag mitzuteilen, dem Gegner des Antragstellers unter Beifügung der Abschrift der Kostenberechnung. Die Verbindung des Festsetzungsbeschlusses mit dem Urteile soll unterbleiben, sofern dem Festsetzungsge such auch nur teilweise nicht entsprochen wird.

Der Anbringung eines Festsetzungs gesuchs bedarf es nicht, wenn die Partei vor der Verkündung des Urteils die Berechnung ihrer Kosten eingereicht hat; in diesem Falle ist die dem Gegner mitzuteilende Abschrift der Kostenberechnung von Amts wegen anzufertigen.

§ 106.

Sind die Prozeßkosten ganz oder teilweise nach Quoten verteilt, so hat in den in erster Instanz vor einem Landgerichte verhandelten Sachen die Partei den Gegner vor Anbringung des Festsetzungs gesuchs aufzufordern, die Berechnung seiner Kosten binnen einer einwöchigen Frist bei dem Gerichtsschreiber einzureichen. In den in erster Instanz vor einem Amtsgerichte verhandelten Sachen ist die Aufforderung nach Anbringung eines Festsetzungs gesuchs von dem Gerichtsschreiber zu erlassen. Die Vorschriften des § 105 finden keine Anwendung.

Nach fruchtlosem Ablaufe der einwöchigen Frist erfolgt die Entscheidung ohne Rücksicht auf die Kosten des Gegners, unbeschadet des Rechtes des letzteren, den Anspruch auf Erstattung nachträglich geltend zu machen. Der Gegner haftet für die Mehrkosten, welche durch das nachträgliche Verfahren entstehen.

3. Im § 107 werden

- a) im Abs. 1 Satz 2 die Worte „das Gericht erster Instanz“ durch die Worte „der Gerichtsschreiber des Gerichts erster Instanz“,